



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Donnerstag den 13. Juli.

J u l a n d.

Berlin den 10. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: An der Stelle des verstorbenen Konsuls, Kaufmanns Lorenz Lork zu Dronthem, den Kaufmann Arrild Huitfeld ebendasselbst zu Allerhöchsthrem Consul für Dronthem und die benachbarten Norwegischen Häfen nordwärts von der Gränze des Stifamts Bergen zu ernennen.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen, von Beurmann, ist von Posen, und Se. Excellenz der Kaiserlich Russische General-Lieutenant Bolgowski, von Warschau hier angekommen. — Der Fürst Felix Lichnowski und der Königl. Schwedische Civil-Gouverneur in Norwegen, Blom, sind nach Dresden abgereist.

Das neueste Stück der Gesetz-Sammlung bringt die Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843. nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem Unser Staats-Ministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse welche bis jetzt den dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Februar d. J. zu errichtende Ober-Censurgericht übergegangen, dasselbe aber an die früher von den Verwaltungs-Behörden erteilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfnis obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungsbereich berühren, und deren Aufrechterhaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrere Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censur-Ministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hierbei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und

Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druck-Erlaubniß haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843. und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordnung vom 23. Februar d. J. von Uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenem Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten.

- 1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, ingleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdruck erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.
- 2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.
- 3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preussischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben so sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur insoweit zum Druck zugelassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.
- 4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchem königliche Befehle oder amtliche Verfügungen Beschlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszuweisweise mitgetheilt werden, und hat der Censor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druck-Erlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder einer anderen inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem

Falle der Redakteur dann die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist. Auch ist er verpflichtet, letzteren dem Censor auf dessen Verlangen namhaft zu machen.

- 5) Daß in Folge der Censur Aenderungen irgend einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurflücken noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.

§. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staats-Behörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von Drucksachen, welche unter der Autorität der Academie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

§. 3. Militairische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druck-Erlaubniß erhalten, wenn sie zuvor den durch die Ordre vom 24. November 1823. bestimmten Militair-Personen vorgelegt worden sind und diese gegen den Abdruck nichts erinnert haben.

§. 4. Karten des preussischen Staats, deren Maßstab $\frac{1:1000000}$ oder ein noch größerer ist, müssen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder besetzten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Ordre vom 24. November 1823. zu ernennenden Militair-Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umgebung aber dürfen, ohne Unterschied des Maßstabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inspektors der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausgegeben werden. Ob die Landkarte oder der Plan sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied. Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürftigen Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten.

- 1) Von allen Festungen oder besetzten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuß selbst erstrecken.
- 2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.
- 3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Schöße jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß
- 4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. September 1828.) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizei-Behörde sämmtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 7. Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hierbei nachträglich die Druck-Erlaubniß erteilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censur-Contravention zu ahnden — §. 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843. — Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außerdem auch die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlassen.

§. 6. Schriften, welche im Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. gedachten Form oder der nach Art. XI. daselbst und nach der Ordre vom 19. Februar 1834. erforderlichen Debits-Erlaubniß entbehren, sind

überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätzig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 7. Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amis wegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizei-Behörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätzig vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen und hiervon demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur weiteren Entscheidung auch darüber, ob die Confiskation der Schrift erfolgen, oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen. Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Orts-Censurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob die letzteren wieder freizugeben sind.

§. 8. Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisition des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlag zu nehmen.

§. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen — §§. 5 — 8 zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte angeordnetes Debits-Verbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach näherer Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 23. Februar 1843. verhindert werden.

§. 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debits-Verbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach bloß das öffentliche Austreten einer Schrift oder deren Ausnahme in Leib-Bibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesefabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung.

§. 11. Jede richterlich ausgesprochene Confiskation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debit-Verbot ist den betreffenden Gewerbetreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgericht verboten oder durch gerichtliches Urtheil die Confiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten. Ergibt gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Confiskations-Urtheil, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen ins Ausland zurückzusenden. Unterläßt er Eins oder das Andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13. Ist in Folge eines vom Ober-Censurgericht nach §. 9. erlassenen Debits-Verbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet. Der §. 3. der Ordre vom 28. Dezember 1824. wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indeß der Regress gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erschienene censurfreye Schrift vom Ober-Censurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entschädigung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist

jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

§. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Contraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze bleibt es bei den im Artikel XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819, im §. 4. und 5. der Ordre vom 6. August 1837, und in der Ordre vom 4. Oktober 1832. enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Artikel XVI. zu 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819, bei zum drittenmale begangenen Contraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt.

§. 15. Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu erteilen. — §. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1843. — Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf nur von dem Konzessionierten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession erteilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hilfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Artikels IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819, auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche konzessionierte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzessionierten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druck-Erlaubnis geführt werden; in allen andern Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Konzession berechtigt.

§. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15.) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungs-Konzession erteilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegierten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben, und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen.

§. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzession oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819, und resp. 72ste Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11. der Verordnung vom 23. Februar 1843). Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubnis zu erreichen. Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind — also frühestens im dritten Falle — auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden.

§. 18. Ist für eine privilegierte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese

Weise entfernter Redakteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

§. 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vortragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in der Zeitung aufgenommener Artikel einer Staats-Behörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20. Vorstehende Bestimmungen — §§. 15–19 — finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind,blatt- oder bestweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessions-Ertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften erteilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bohen. Mühlcr. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Berlin den 9. Juli. Die heut hier eingegangene Düsseldorf'er Zeitung theilt den weiteren Verlauf der Sitzung des Landtages vom 23. Juni mit. Zu weitläufigen Verhandlungen führte der Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft: „Daß es dem Landtage gefallen möge, Sr. Majestät dem Könige seine Besorgniß über den Theil des Allerhöchsten Bescheides auf die Pofener ständische Adresse auszudrücken, welcher eine Stundung des verfassungsmäßigen Zusammenberufens der Stände in Aussicht stelle, und daß der Landtag weiter Sr. Majestät den König allerunterthänigst bitte, diese Besorgniß dadurch Allernädigst zerstreuen zu wollen, daß Allerhöchstdieselben sich geneigt erklären, Preußens Einfluß in Deutschland geltend zu machen, damit in der Errichtung eines obersten Bundesgerichtes die Sicherheit des Deutschen Rechtszustandes thätlich begründet werde. Von dem Herrn Landtags-Marschall wurde die Frage formulirt: „Beschließt die Versammlung, Seiner Majestät dem Könige Besorgnisse in der fraglichen Angelegenheit auszudrücken?“ Diese Frage wird mit 69 Stimmen gegen 4 Stimmen verneint.

Die zweite Frage: „Soll Sr. Majestät der König gebeten werden, auf Errichtung eines Bundesgerichtes hinwirken zu

wollen?“ wird mit 40 Stimmen gegen 30 abgelehnt.

Man spricht in Berlin viel von einer Umgestaltung des Staatsraths, und schreibt die Idee Sr. Majestät dem Könige zu, dem man gern alles unterlegt, worin man einen Fortschritt und Maßregeln erkennt, welche zum Glück der Nation und besonders zu einem festbegründeten Rechtszustand führen. Der Staatsrath, wie er jetzt organisirt ist, wird stets — vielleicht bis auf einige Stimmen, dieselben Beschlüsse fassen, wie das Staats-Ministerium solche entworfen; deshalb soll jetzt der Staatsrath unabhängig in seinen Mitgliedern gemacht werden, und nur aus solchen Männern bestehen, welche keine anderweitigen Funktionen haben, unabsetzbar sind und als letzte Instanz alles Administrative berathen; daß die Minister bei einer solchen Organisation nicht Mitglieder seyn würden, versteht sich von selbst. Besonders soll die Ausarbeitung einer, der Städteordnung ähnlichen, Land-Ordnung bereits als hohes Bedürfniß gefühlt werden, indem das Ministerium des Innern z. B. unter der Last und der Menge der Arbeiten erdrückt wird und die Anzahl seiner Beamten nicht hinreichen kann, alles Laufende zu bearbeiten; das Jahr soll circa 64,000 Nummern abgemachter Sachen zählen! Der Fürst Staatskanzler fand in seinen letzten Lebensjahren schon die Nothwendigkeit vorhanden, die Arbeiten der verschiedenen Ministerien zu vereinfachen, und damals soll das Kultusministerium doch nicht mehr als circa 18000 Nummern jährlich gezählt haben.

Düsseldorf den 23. Juni. In der sechs- und zwanzigsten Plenar-Sitzung veranlaßte der Herr Landtags-Marschall den Vortrag des Berichts des 7ten Ausschusses über den Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft, „die Dotation der Rheinischen Bischümer“ betreffend. Nach der Beschlußnahme der Majorität trägt der 7. Ausschuß bei einer hohen Ständeversammlung darauf an:

daß es dem Landtage gefallen wolle, Sr. Majestät den König zu bitten, die Dotation der Rheinischen Diözesan-Würden nach Maßgabe der *Bulle de salute animarum* nunmehr Allernächtigst bewirken zu wollen.

Die Anwesenheit der Rheinischen Provinzialstände hat einen Verein ins Leben gerufen, welcher dem Gesamt-Vaterlande der Deutschen Nation ein hohes Interesse einzulösen geeignet ist. Unter dem Namen eines Vereins für Deutsche Auswanderer hat sich, nach den Bestimmungen des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs, eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche in Actien von 100 Rthln. ein Betriebs-Kapital zusammengelegt, womit sie im Vertrauen auf den Schug und Beistand der hohen Souveraine Deutscher Nation, genaue Nach-

richten über die Länder, welche bisher das Ziel Deutscher Auswanderer waren, wie über diejenigen, wohin diese künftig zu lenken seyn möchten, einzuziehen, danach die vom irrigen Wahne getriebenen Einwohner unseres Vaterlandes durch Hülf-Bereine in den verschiedenen Ländern, worin für das Unternehmen Anerkennung und Theilnahme zu hoffen ist, zu belehren und sie den Täuschungen überspannter Erwartungen zu entziehen; diejenigen dagegen, welche unabänderlich in fremden Ländern ein neues Leben zu beginnen entschlossen sind, vor dem traurigen Loose zu bewahren, wucherlichen Interessen anheimzufallen, ihnen vielmehr durch geeignete Agenturen überall die Wege möglichst zu sichern, und durch Land-Uebertragungen ein Unterkommen zu bereiten, welches für die Folge in neuen Verbindungen fremder Länder mit dem Deutschen Vaterlande für dieses, wie für seine verlorenen Söhne segensreich zu werden verspricht. Nachdem die Idee kaum ins Leben getreten, sich in einem vereinbarten Statut verkörpert hat, sind sehr viele und bedeutende Einzeichnungen von edlen Männern aller Stände erfolgt, und ist ein Comité erwählt worden, welches die Vermehrung der Theilnahme, die Vorbereitung der Staats-Genehmigung nach erlangter hinreichender Deckung des Gesellschafts-Kapitals und die Berufung der konstituierenden General-Versammlung veranlassen soll.

U s t a n d.

D e u t s c h l a n d.

Regensburg den 3. Juli. (R. Z.) Sicherem Vernehmen nach hat unser Magistrat, um den nachtheiligen Folgen des Wuchers vorzubeugen, beschloffen, aus städtischen Mitteln in einer mit Getreide-Vorräthen reich gesegneten Gegend eine bedeutende Quantität Korn (wie es heißt, vorläufig gegen 1000 Scheffel) anzukaufen. Die hiesige Dampfschiffahrts-Gesellschaft erklärte sich mit rühmwerther Uneigennützigkeit bereit, dieses Korn gegen sehr mäßigen Erfaß auf ihren Böten hierher zu bringen.

F r a n k r e i c h.

Paris den 6. Juli. Der Prinz von Joinville ist gestern mit seiner Gemahlin glücklich und im besten Wohlseyn in Neuilly angelangt. Der Herzog von Anmale kam vorgestern von dort in Paris an und empfing hier die Glückwünsche einer großen Anzahl von Generalen wegen seines rühmlichen Feldzuges in Algier. Der Herzog von Nemours geht am 8ten d. M. nach dem Lager in der Bretagne ab.

Fast alle Pariser Journale haben die Sache Espartero's verlassen. Der *Courier* greift ihn an, der *Constitutionnel* spricht nicht mehr von ihm,

der National verhüllt seine Sympathieen für den Regenten, nur der Globe wagt es noch, Partei für ihn zu nehmen. Man hatte indeß ziemlich große Opfer gebracht, um die Pariser Presse günstig für Espartero zu stimmen und gewisse Federn, denen dies Geschäft Vortheil brachte, haben ihn tapfer vertheidigt. Heut zu Tage ist dies nicht mehr möglich und Espartero ist von aller Welt verlassen. An dem kleinen Hofe der Königin Christine herrscht eine sehr große Bewegung, und täglich werden neue Personen von dort nach Spanien abgesendet. Der General Narvaez, welcher bereits in Valencia angekommen ist, hat die Reihe der von Paris nach Spanien abgegangenen Offiziere eröffnet; er schiffte sich in Port-Vendres auf einem zu seiner Disposition gestellten Französischen Dampfboote ein, und man behauptet sogar, dasselbe habe 7000 Flinten am Bord gehabt. Man spricht mehr als jemals von einer Truppenbewegung nach der Spanischen Grenze, und zwar sollen, wie es heißt, 3 Kavallerie- und 5 Infanterie-Regimenter die Armee der Ost-Pyrenäen verstärken.

Die Englische Regierung hat ihren Botschafter in Madrid, Herrn Aston, abberufen, und Herrn Bulwer, ersten Legations-Sekretair bei der Englischen Gesandtschaft in Paris, zu seinem Nachfolger ernannt. Herr Bulwer ist ein feiner, gewandter Mann, der hier bereits mehrmals als Geschäftsträger fungirt hat. Als neuer Gesandter wird er weniger unpopulair in Spanien sehn, als Herr Aston, dessen Stellung in Spanien sehr delikate und sehr schwierig geworden war. Von Seiten Frankreichs befindet sich nur ein ganz junger Mann, der Herzog von Glücksburg, in Madrid; es ist zu glauben, daß man nicht eher einen anderen Gesandten dorthin senden wird, als bis die Angelegenheiten in Spanien eine entscheidende Wendung nehmen.

Man hält es jetzt nicht mehr für zweifelhaft, daß, obschon der Name der Königin Christine noch bei keinem der Pronunciamientos in Spanien ausgesprochen worden, die ehemalige Regentin doch viele Anhänger unter den Insurgenten zähle und von den Ereignissen, die dort im Gange sind, guten Erfolg für ihre Sache erwarte. Es ist bekannt geworden, daß Herr Lopez in direkter Korrespondenz mit der Königin Christine steht, und daß Espartero die ministerielle Kombination, an deren Spitze jener stand, nur deshalb zurückwies, weil er sie als eine offene Verschwörung gegen seine Regentschaft betrachtete. Der Kriegsminister im Lopez'schen Kabinet, General Serrano, der sich jetzt in Barcelona befindet, hatte vor seiner Abreise aus Frankreich vielfache Konferenzen mit dem Haupt-Agenten der Königin Christine und insbesondere mit dem General Narvaez gehabt. Es wurde, wie man versichert, ein vollstän-

diger Plan über die Leitung, die der Insurrektion gegeben werden sollte, entworfen; man kam überein, daß der Name Christinens erst in dem Augenblicke, wann die Sache der Insurgenten des Sieges vollkommen gewiß sey, ausgesprochen werden sollte; dann aber sollte sich die Königin Mutter selbst nach Spanien zurückbegeben und einen Umzug durch sämtliche Provinzen halten, die sich gegen den Regenten pronunziert haben. Es heißt mehrere Spanische Notabilitäten hätten die Pläne Christinens zu begünstigen und zu unterstützen nur unter der Bedingung eingewilligt, daß die Königin Christine nach ihrer Rückkehr nach Spanien sich mit einem von den Cortes ernannten Regentschafts-Rathe umgebe.

Börse. In Folge eines Gerüchts, welches heute an der Börse umlief, Espartero habe sich mit seinen vertrautesten Offizieren zu Alicante eingeschifft, ist die Rente-Notirung um 35 bis 40 Cent. gestiegen. Gewiß ist, daß die Regierung gestern Nachmittag um 4 Uhr telegraphische Depeschen erhalten hat, die nicht bekannt gemacht wurden. Es geht auch das Gerücht, das Fort Montjuich habe sich am 2. Juli ergeben und die Junta habe beschlossen, es solle demolirt werden.

Spanien.

Paris den 4. Juli. Telegraphische Depeschen aus Spanien. Bayonne, 4. Juli. Die Stadt Santander hat sich am 28. Juni pronunziert; General Castaneda hat sich nach Santona zurückgezogen; die Junta von Santander ist von einem Theil der Truppen anerkannt worden. Die Stadt Logrono und die Provinz Rioja haben sich ebenfalls pronunziert. In Gemäßheit der von der Spanischen Regierung ausgegangenen Befehle wird die Post nach Frankreich, um die insurgirten Städte zu meiden, über Soria passiren.

Madrid den 28. Juni. Es ist hier das Gerücht verbreitet, der Regent beabsichtige abzudanken. Dies stimmt jedoch nicht mit den Angaben gewisser Journale überein, nach welchen es die Absicht des Regenten wäre, die Königin Isabella von Madrid zu entfernen und in sein Lager kommen zu lassen. Der Heraldos behauptet sogar, es seien zu diesem Behuf 5000 Duros unter die mit der Palastwache beauftragten Hellebardiere vertheilt worden. Man bringt auch mit diesem angeblichen Projekte die Ernennung Rodils zum Chef der Hellebardiere in Zusammenhang. Allerlei Gerüchte durchkreuzen sich.

Barcelona den 29. Juni, Abends. Die Junta hat den Brigadier Castro zum General-Major der National-Armee und den Oberst Prim zum Brigadier ernannt. Prim ist mit dem unter seinem Kommando stehenden Corps zu Grenaria eingetroffen und hat alle wichtigen Positionen besetzt;

Zurbano hat sich nach Torrega geworfen. Einige Briefe behaupten, er habe, als er zu Seoane stieß, nur noch etwa 12 bis 1500 Mann bei sich gehabt, die übrigen Truppen hätten ihn auf seinem Rückzuge sämmtlich verlassen, um sich den Insurgenten anzuschließen. Diese Angabe scheint aber jedenfalls sehr übertrieben zu sein.

Die oberste Junta hat gestern folgendes Dekret erlassen: „Artikel 1. Das Ministerium Lopez ist wieder eingesetzt. Bis die Mitglieder des Kabinetts zusammenkommen, ist General Serrano mit sämmtlichen Ministerien beauftragt. Artikel 2. Dieses Ministerium wird als provisorische Regierung betrachtet, bis alle Provinzial-Junten der Monarchie, eine jede durch zwei Abgesandte vertreten, zu einer Central-Junta vereinigt sind und ihre Zustimmung ausgesprochen haben.“

Die Junta hat in Uebereinstimmung mit dem General Serrano die Absetzung Espartero's von der Regentschaft ausgesprochen und sämmtliche Spanier ihres Eides gegen denselben entbunden. Gonzales Bravo ist von der Junta an Bord des „Mercurio“ abgesandt worden, um die übrigen Mitglieder des Ministeriums Lopez (von Valencia?) abzuholen. Der Sitz der provisorischen Central-Regierung soll nach Barcelona verlegt werden, da Valencia in diesem Augenblicke weniger gesichert ist.

Der Brigadier Ignaz Chacon ist zu einem der Anführer der Operations-Armee ernannt worden; er geht noch diesen Abend auf seinen Posten ab. Der General-Major Castro hat die Catalonische Armee in drei Brigaden getheilt. Die erste wird von Prim, die zweite von Don Francisco de Matas y Alos, die dritte von dem Obersten Don Ramon Angles befehligt. Die Kavallerie soll je nach den Umständen vertheilt werden.

Die Gerüchte vom Tode Espartero's und der Beschießung Valencia's haben sich nicht bestätigt.

Von der Spanischen Gränze den 1sten Juli. Ein Schreiben aus Fos, im Araithale, vom 30. Juni, theilt als Gerücht mit, Zurbano sei von dem Obersten Prim vollständig geschlagen worden, 2000 Mann seien zu diesem Letzteren übergegangen. Trun und sämmtliche Ortschaften in der Umgegend haben sich insurgirt. Auch dort erging alsbald ein Aufruf zur Erhebung in Masse.

Paris den 4. Juli. Die Junta von Barcelona hat das Ministerium Lopez in der Person des Generals Serrano für wiederhergestellt erklärt, und der Allminister der Zurektion hat seine Amtsübung damit begonnen, daß er die Absetzung Espartero's von der Regentschaft ausgesprochen. Auf die vielen Städte, welche, obgleich sie dem Pronunciamiento beigetreten sind, die Beibehaltung der Regentschaft

des Herzogs de la Vitoria ausdrücklich verlangt haben, wird bei der diktatorischen Maßregel des Generals Serrano natürlich keine Rücksicht genommen, und eben so wenig auf den Gesamtwillen der Nation oder auf den Willen der Cortes, welche doch wohl der Meinung seyn könnten, daß die Regentschaft Espartero's trotz dieses und jenes Mißgriffs, den man ihm vorwirft, beizubehalten sey. Der Gen. Serrano muß übrigens die Gewalt, die er in seinen Dekreten ausübt, mit der Junta von Barcelona theilen. Obgleich diese nur von einer der vier Provinzen Cataloniens als revolutionaire Ober-Behörde anerkannt wird, so handelt sie doch unbedeutlich im Namen des ganzen Spaniens, verfügt sie Maßregeln, welche nur der höchsten Staatsgewalt zukommen, und deren Usurpation nicht einmal den Vorwand der revolutionairen Nothwendigkeit hat. So befördert die Junta den Brigadier Vincente de Castro zum Marschall del Campo, und den Obersten Prim zum Brigadier, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, welche sich diese Männer bei Leitung des Aufstandes um das Vaterland erworben, und um nicht den Vorwurf der Undankbarkeit gegen so verdienstvolle Patrioten zu verdienen. Ein anderes Dekret der Junta verordnet die Schleifung der sämmtlichen Festungswerke von Barcelona mit Ausnahme der Wälle nach der Seeseite, eine Maßregel, welche eine Bresche in das ganze Vertheidigungssystem Spaniens zu machen droht.

Die Junta von Valencia hat nicht hinter der von Barcelona zurückbleiben wollen. Auch sie übt die Souverainetät der Spanischen Nation auf eigene Hand, theils durch militairische Beförderungen, theils durch die Verkündigung einer Amnestie für alle diejenigen, welche wegen der Betheiligung bei der September-Revolution von 1840 verfolgt oder der Verfolgung ausgesetzt sind. In dieser Maßregel offenbart sich ohne Zweifel der Einfluß des in Valencia angekommenen Generals Narvaez und der ihn begleitenden christinischen Generale. Es ist übrigens nichts gewisser, als daß die christinischen Flüchtlinge, ohne jene zweideutige Amnestie abzuwarten, bereits in großer Zahl über die Spanische Gränze gegangen sind. Außer den vielen Zeugnissen, welche die Französischen Gränzblätter in diesem Sinne ablegen, finden wir deren auch eine Menge in den Spanischen Zeitungen. „An Geld fehlt es, Gott sey Dank, nicht“, sagt ein Madrider Blatt; „von Madrid sowohl als von Paris geht Geld in Menge nach Bayonne, und was die Pässe anbetrifft, so braucht man sie nur unter irgend einem Namen zu fordern, denn die Beamten der Französischen Regierung sind in diesem Augenblicke sehr gefällig, außer gegen die Agenten der Regierung der Königin.“ Der Aufstand in la Corunna, des-

sen Beispiel bekanntlich den größten Theil von Galicien mit sich fortgerissen hat, den Madrider ministeriellen Blättern zufolge, vorzüglich durch den Französischen Konsul in dieser Stadt bewirkt seyn, und man fügt hinzu, daß überdies die Junta von la Corunna auf einem Französischen Dampfschiffe eine Geldsendung von 3000 Unzen erhalten habe.

Die Geldquellen der Insurrection müssen indessen doch wohl nicht im Verhältnisse zu den Bedürfnissen derselben fließen, denn wir lesen, daß die Junta von Valencia eine Zwangs-Anleihe von 150,000 Piaßtern ausgeschrieben und sich dadurch wie nicht anders möglich, viele Schwierigkeiten und viele Segner zugezogen.

Auf dringende Vorstellungen von Barcelona hat sich die Junta von Malaga endlich entschlossen, dem Schmuggelhandel ein Ende zu machen, der seit der Pronunciation ganz arg getrieben wurde. Man legte sich in Malaga in diesem Punkte so wenig Zwang auf, daß man die Zoll-Karabinere, als Expeditions-Corps ganz aus der Stadt geschickt hatte, und daß Englische und Italienische Schiffe ungehindert in den Hasen einlaufen und ihre Ladungen am hellen Tage ausschiffen durften. Es bedurfte indessen dieser neuen Erfahrung gar nicht, um sich zu überzeugen, daß das Pronunciamento von Malaga, dem bekanntlich alle übrigen gefolgt sind, den Hauptzweck hatte, die Gelegenheit zur Einführung einer möglichst großen Masse von verbotenen Waaren zu liefern.

Großbritannien und Irland.

London den 3. Juli. Dem König von Hannover ist Freitag in Kew ein Unfall begegnet. Als er sein Pferd besteigen wollte, stolperte er über eine steinerne Stufe und stürzte zu Boden. Der Fall hatte ihn so erschüttert, daß er am Sonnabend nicht ausgehen konnte.

Hume's Vorschlag, daß das Parlament dem König von Hannover das Jahrgeld, welches es demselben als Herzog von Cumberland bewilligt, entziehen wolle, ist zwar durch eine große Mehrheit verworfen worden, doch aber über 90 Mitglieder haben dafür gestimmt. Selbst mehrere von denen, welche gegen den Vorschlag waren, meinten, es wäre wünschenswerth, daß Sr. Majestät von selbst dieser Appanage entsage; und die Minister und Andere, welche sich demselben widersetzten, thaten es vorzüglich aus dem Grunde, daß, da das Parlament einst dieses Gehalt ohne Bedingung ausgeworfen, es solches nicht ohne Treubruch zurücknehmen könne.

Mit der Irländischen Waffenbill machen die Minister nur langsame Fortschritte, und zwar nur indem sie der Opposition große Nachsicht erweisen.

Heute Abend bringt O'Brien die ganze Irländische Frage vor's Unterhaus und man ist etwas gespannt, ob die Minister nicht etwa die Gelegenheit benutzen werden, um dem Lande irgend etwas tröstliches zu versprechen. Dies ist um so wünschenswerther, da die dortigen protestantischen Organe immer noch fortfahren, sie in Bezug auf Irland der Gleichgültigkeit zu zeihen, und fortwährend sagen, Peel habe nichts weiter für dasselbe gethan, als daß er es durch einen Tarif ärmer gemacht, und durch die Zulassung des Kanadischen Mehls, die Irländischen Müller zu Grunde richten werde.

Die Grippe regiert hier in allen Kreisen. Die jetzt sich hier befindende Königin der Belgier und Prinz Albert sind davon ergriffen worden.

Portugal.

Um der großen Finanznoth in Portugal aufzuhelfen, haben die Königin und ihr Gemahl wie alle übrigen Mitglieder der Königsfamilie auf einen Theil ihrer Einkünfte Verzicht geleistet. — Bei den Cortesitzungen geht es sehr stürmisch zu, ein Abgeordneter hat den Minister Cabral herausgefordert. Dieser aber nahm das Duell nicht an, weil er als Minister das Gesetz nicht zuerst übertreten dürfe. Der Abgeordnete erklärte, daß er sich das Vergnügen, sich mit Sr. Excellenz auf Leben und Tod zu schlagen, vorbehalte, bis er nicht mehr Minister sei. — Mehrere Provinzen werden so von Räuberbanden beunruhigt, daß man weder auf der Straße, noch in seinem Hause des Lebens mehr sicher ist. Besonders arg soll es in Algarbien und in Oporto seyn.

Schweden.

Stockholm den 30. Juni. Es scheint jetzt gewiß, daß die Kronprinzessin und die Prinzessin Eugenie am 20. Juli über Lübeck nach München gehen werden, wo die Leuchtenbergische Familie zusammentreffen wird, die beiden ältesten Erbprinzen, deren Beförderung in der Armee die hiesige Staatszeitung offiziell meldet, werden eine Reise nach Schonen unternehmen. Diese herrliche Provinz, wo der am meisten begüterte Theil des Schwedischen Adels wohnhaft ist, wird gewiß Alles ausbieten, um den Aufenthalt des jungen Prinzen so angenehm wie möglich zu machen.

Bermischte Nachrichten.

Die Breslauer Zeitung enthält folgenden Aufschluß über Rheumatismus-Amulette: Wie weit es die Industrie in unserer Zeit gebracht hat, davon geben obige Amulette, welche in der Zeitung bereits zur Sprache gebracht worden sind, ein treffendes Beispiel. Solch ein Amulett wird für den allerdings billigen Preis von 10 Sgr. verkauft.

Wie groß aber die Billigkeit eigentlich ist, mag aus folgender Beschreibung seines geheimnißvollen Inhalts hervorgehen. Als den Magnet, welcher darin steckt, fand ich nach höchst sorgfältiger Untersuchung ein zusammen geklebtes Französisches Kartenblatt, nämlich Pique Dame; hieraus erklärt sich nun zur Genüge die anziehende Kraft der Amulette, da der Erfahrung nach die Spielkarten wirklich so anziehend sind, daß sie den Menschen ganze Nächte am Tische festhalten. Der Umschlag besteht aus einem Stückchen schwarzer Wachseisenwand, worauf Steinkohlentheer gestrichen und Eisenfeilspäne gestreut sind; der Geruch ist also auch nicht übel. Ob in allen Amuletten blos Damen stecken, oder ob jede Karte dazu taugt, muß man erst durch das Öffnen mehrerer Amulette erfahren. Was also hiernach von einer solchen Amulette für Hilfe zu erwarten ist, wird wohl ein Jeder einsehen.

Ein Bruder des berühmten Astronomen und Physikers Arago hat eine Reise um die Welt gemacht, und dabei immer und vorzugsweise das Sprichwort vor Augen gehabt: „Sage mir, was Du bist, und ich will Dir sagen, wer Du bist.“ Er glaubte, die Hottentotten, die Patagonier, Papus und andere Völkerstämme Oceaniens, Afrikas und Americas nicht besser kennen zu lernen, als wenn er mit ihnen esse. Das hat er denn, wie er in seinem Reisebericht erzählt, redlich gethan, und Flußpferd und Wallfisch, Schlangen und Ameisen, Löwen- und Hyänenbraten &c. gegessen. Diese Charakteristiken nach dem Essen machen einen ganz eigenthümlichen Eindruck, und um zu zeigen, welche seltsame Dinge dabei zum Vorschein kommen, erwähnen wir Nachstehendes, das wir allerdings nicht verbürgen mögen: Wenn ein Afrikaner seinem König oder Prinzen einen ganz besondern Beweis von seiner Hingebung geben will, so macht er sich fett, läßt sich tödten, kochen und zurichten und dem Könige zusenden. Dieser sagt dann zu dem Sohne oder einem anderen Verwandten des Mannes, welchen er verzehrte: „Ich habe gestern Deinen Vater gegessen; er war sehr zart und schmackhaft.“ Die Familie des Geessenen ist auf eine solche schmeichelhafte Erklärung ihres Fürsten so stolz, wie bei uns die Familie eines Mannes, der von seinem Könige einen hohen Orden erhielt, oder gar in den Adelstand erhoben wurde.

(Leipz. N. Mztg.)

Stadttheater zu Posen.

Donnerstag den 13. Juli: Letzte Gastdarstellung des Herrn und Madame Beckmann, vom Königl. städtischen Theater zu Berlin: Der Vater der Debütantin; Pöffe in 4 Aufzügen von V. A. Herrmann. — Hierauf: Die Wiener in Berlin; Liederpöffe in 1 Akt von C. von Holtei. — Windmüller: Hr. Beckmann. — Louise v. Schlingen: Mad. Beckmann.)

Bei J. P. Diehl in Darmstadt erscheint und ist durch J. J. Heine in Posen zu beziehen:
Theoretisch = praktische Anleitung zum Orgelspielen, von C. S. Rinot.
 2te vermehrte und verbesserte Auflage. 3 Rthl. Parthiepreis bei Abnahme von 10 Exemplaren 2 Rthl. Erscheint in 6 Heften à $\frac{1}{2}$ Rthl.

Bekanntmachung.

Der Pächter Franz von Zielonacki, und dessen Ehegattin Josepha, geborne von Bronisz, haben mittelst Vertrags vom 9ten Mai dieses Jahres die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 2. Juni 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.
 II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Montag, den 17ten Juli c. Vormittags 11 Uhr wird im Magazin No. 1. eine Quantität Roggen-Kleie, Fußmehl und Roggen-Kaff, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Posen, den 11. Juli 1843.

Königliches Proviant-Amt.

Wohnungs-Veränderung.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich meine nach der neuesten Methode jetzt eingerichtete Bettfedern-Reinigungs-Maschine, deren Zweckmäßigkeit empfehlenswerth ist, weil alle verdorbene Bettfedern, welche durch Feuchtigkeit oder andere Unfälle gelitten haben, durchaus neu wieder hergestellt werden, von der Schützenstraße No. 14. nach der Judenstraße No. 32. verlegt habe. — Indem ich mich der bisherigen schätzbaren Aufträge erfreute, zweifle ich nicht, mit zahlreichen Bestellungen ferner beehrt zu werden.

Posen, den 14. Juli 1843.

Der Bettfedern-Reinigungs-Maschinen-Besitzer
 J. Berger.

In No. 97. am alten Markt ist eine Wohnung von zwei Stuben, Küche, Keller &c. in der 2ten Etage, vom 1sten Oktober d. J. an zu vermieten.
 Posen, den 10. Juli 1843. Keshfeld.

Der Kaufmann S. Kaplan vermietet aus freier Hand ein Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben nebst Alkoven und Garten, St. Adalbert No. 5.

St. Martinstraße No. 2, zwei Treppen hoch, steht ein noch sehr gutes Wiener Flügel-Fortepiano zu sehr billigem Preise zum Verkauf.

Necht Engl. Steinkohlen-Theer
 erhielt wiederum Gustav Bielefeld.

Donnerstag den 13ten Juli:

Großes Garten-Konzert
 im Schilling.

Anfang Abends 5 Uhr.